

BOARD - Zeitschriften Archiv > 2021 > BOARD 6/2021 > Öffentliche Unternehmen >
Nachhaltigkeitsberichterstattung bei öffentlichen Unternehmen, insbesondere Bundesunternehmen

Zeitschrift:	BOARD
Autor:	Simone Hartmann
Beitragstyp:	Beitrag
Ausgabe:	6/2021

Nachhaltigkeitsberichterstattung bei öffentlichen Unternehmen, insbesondere Bundesunternehmen

Simone Hartmann



Regierungsdirektorin Dr. Simone Hartmann, Referentin im Referat Grundsatzfragen Beteiligungen im Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Derzeit ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Kapitalgesellschaften erneut im Fokus der EU-Kommission. Um eine signifikante Reduktion von Klimarisiken zu erreichen, bedarf es nach Einschätzung der EU-Kommission eines nachhaltigen Finanzwesens und damit auch einer nachhaltigen Finanzberichterstattung im Lage- bzw. im Konzernlagebericht. Aufgrund steigenden Informationsbedarfs berichtspflichtiger Unternehmen, ihrer Investoren und anderer Stakeholder hat die EU-Kommission am 21. April 2021 einen Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht, der tiefgreifende Änderungen gegenüber der Corporate Social Responsibility-Richtlinie (CSR-Richtlinie) aus dem Jahr 2014 vorsieht. Die geplanten Regelungen sollen nach derzeitigem Stand voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023 von großen Kapitalgesellschaften sowie großen börsennotierten Kapitalgesellschaften und ab dem 1. Januar 2026 von börsennotierten kleinen Kapitalgesellschaften angewendet werden. Von der in Planung befindlichen Regelung der EU-Kommission sind auch Beteiligungsgesellschaften des Bundes betroffen. Welche Auswirkungen die Neuregelungen auf die Beteiligungsführung, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung voraussichtlich haben werden, zeigt der nachfolgende Beitrag auf, da auch eine Vielzahl von öffentlichen Unternehmen große Kapitalgesellschaften sind.

Inhalt

- I. Einführung
- II. Derzeitige Regelungslage

- III. Geplante gesetzliche Regelungen
- IV. Herausforderungen
 - 1. Geschäftsführung
 - 2. Aufsichtsrat
 - 3. Beteiligungsführung
- V. Fazit

Keywords

Beteiligungsbericht des Bundes; CSRD-Richtlinienvorschlag; Nachhaltigkeitsberichterstattung; PCGK Bund

Normen

§§ 107, 171 AktG; §§ 264d, 267, 289b ff., 290, 293, 315b f. HGB; § 15 KlimaSchG

I. Einführung

Am 21. April 2021 hat die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Corporate Social Reporting Directive (CSRD-Richtlinienvorschlag) unterbreitet, wonach voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023 alle großen Kapitalgesellschaften einer wesentlich erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen sollen. Zum 1. Januar 2026 sollen dann auch alle kleinen börsennotierten Kapitalgesellschaften die Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden. Geplant ist, dass neben der Erweiterung des Anwendungsbereiches auch der Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung wesentlich ausgedehnt werden soll. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle großen Kapitalgesellschaften werden künftig auch Unternehmen, an denen der Bund mit Mehrheit beteiligt ist, von der geplanten Neuregelung betroffen sein.

Darüber hinaus fordert das Klimaschutzgesetz (KlimaSchG) bereits gegenwärtig, dass Bundesunternehmen gem. § 15 Abs. 3 KlimaSchG klimaneutral organisiert sein müssen. Das Bundeskabinett hat zudem am 5. Mai 2021 eine Sustainable Finance Strategie beschlossen, die im Internet abrufbar ist.

II. Derzeitige Regelungslage

Derzeit hat eine Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn sie die folgenden Merkmale erfüllt (vgl. §§ 289b ff. HGB):

- Es handelt sich um eine große Kapitalgesellschaft gem. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB.
- Die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB.
- Die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Bisher kann die nichtfinanzielle Erklärung entweder im Lagebericht oder in einem gesonderten finanziellen Bericht abgegeben werden.

Sofern ein Konzern vorliegt, ist die gesonderte Regelung für Konzerngesellschaften gem. §§ 315b f. HGB zu beachten. Danach hat eine Kapitalgesellschaft, die Muttergesellschaft gem. § 290 HGB ist, ihren Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern, wenn die folgenden Merkmale erfüllt sind:

- Die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB.
- Für die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen gilt:
 - Sie erfüllen die Voraussetzungen des § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB für eine größenabhängige Befreiung nicht und

- bei ihnen sind insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Die nichtfinanzielle Erklärung kann ebenfalls in einem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht abgegeben werden.

Für Mehrheitsbeteiligungen des Bundes ist seit September 2020 zudem Ziffer 8.1.3 PCGK Bund im Rahmen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung zu beachten. Danach sollen Bundesunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern und mehr als 500 Mio. € Umsatzerlösen pro Jahr unbeschadet der Voraussetzungen in §§ 289b ff. HGB eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben. Für die nichtfinanzielle Erklärung kann u.a. der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) einschließlich menschenrechtlicher Berichtspflicht genutzt werden.

Die übrigen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes sollten entweder unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen in §§ 289b ff. HGB eine nichtfinanzielle Erklärung gem. §§ 289b ff. HGB abgeben und dafür bspw. den DNK einschließlich menschenrechtlicher Berichtspflicht anwenden oder zumindest den Deutschen Nachhaltigkeitskodex einschließlich menschenrechtlicher Berichtspflicht bzw. ein hinsichtlich der Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte vergleichbares Rahmenwerk zur nichtfinanziellen Berichterstattung mit einer Berichtspflicht auch zu Aspekten der Menschenrechte anwenden, ohne eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b ff. HGB abzugeben. Für Konzerne unter einheitlicher Leitung gilt, dass die Abgabe der Erklärungen und Berichte der Konzernmutter für den gesamten Konzern erfolgen kann, sofern dem ein Gesetz nicht entgegensteht.

Die Umsetzung der nachhaltigen Unternehmensführung von Bundesunternehmen gem. Ziffer 5.5 PCGK Bund und deren Berichterstattung gem. Ziffer 8.1.3 PCGK Bund kann im aktuellen Beteiligungsbericht des Bundes, der auf der Homepage des BMF veröffentlicht ist, nachverfolgt werden.

III. Geplante gesetzliche Regelungen

Nach dem CSRD-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, der derzeit in Brüssel von allen europäischen Justizministerien verhandelt wird, soll es zunächst eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereiches der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle großen Kapitalgesellschaften und auf alle großen börsennotierten Kapitalgesellschaften ab dem 1. Januar 2023 geben. Ab dem 1. Januar 2026 sollen kleine und mittlere Unternehmen mit Börsennotierung hinzukommen. Von der Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle großen Kapitalgesellschaften wären somit auch Bundesunternehmen in einem größeren Umfang als bisher betroffen. Als einzig zulässiger Ort der Berichterstattung käme nach derzeitiger Planung nur noch der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht in Frage. Darüber hinaus sollen Nachhaltigkeitsinformationen (neben dem Lage- bzw. Konzernlagebericht) auch im xhtml-Format verfügbar sein.

Weiterhin wird eine wesentliche Ausdehnung der Inhaltskriterien gegenüber der bisherigen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSR-Richtlinie aus dem Jahre 2014 erwartet. Danach sollen für die Unternehmen zunächst einheitliche EU-Berichtsstandards mit detaillierten Anforderungen an die Berichterstattung aller wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte (Klima/Umwelt/Sozial/Governance) geschaffen werden. Die Berichterstattung der Unternehmen soll sich künftig insbesondere darauf fokussieren, wenn und wie sich die nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte wesentlich auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirken und wenn und wie sich die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens wesentlich auf Nachhaltigkeitsaspekte auswirken. Im Mittelpunkt der Betrachtung sollen dabei

- der Anteil der als ökologisch nachhaltig einzustufenden Umsatzerlöse,
- die Investitionsausgaben für längerfristige Anlagegüter und
- die Betriebsausgaben für den funktionierenden operativen Geschäftsbetrieb

stehen. Im Ergebnis soll sich die nichtfinanzielle Berichterstattung an die finanzielle Berichterstattung annähern. Mit dieser Annäherung findet eine wichtige Fortentwicklung der Rechenschaftslegung von Unternehmen statt, die zudem sehr relevant für die Berichtsadressaten ist. Bisher hatte die nichtfinanzielle

Berichterstattung den Charakter von Absichtserklärungen. Durch die Verknüpfung der finanziellen mit der nichtfinanziellen Berichterstattung soll die Ernsthaftigkeit des nachhaltigen Engagements verdeutlicht werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Berichtspflicht gem. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und damit der Schutz der Menschenrechte innerhalb der Lieferkette ebenfalls unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fällt.¹

IV. Herausforderungen

1. Geschäftsführung

Aufgrund der geplanten Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lage- bzw. Konzernlagebericht wird die Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen in der Zukunft zu einer wesentlichen Aufgabe der Geschäftsführung, denn diese hat den Lage- bzw. Konzernlagebericht zu erstellen. Der Verantwortungsbereich der Geschäftsführung wird sich daher wesentlich erweitern.

2. Aufsichtsrat

Der CSRD-Richtlinienentwurf vom 21. April 2021 sieht eine künftige Überwachungs- und Prüfungspflicht des Prüfungsausschusses im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts vor. Da die Prüfung des künftigen Nachhaltigkeitsberichtes analog zum bisherigen Finanzbericht zudem einen Plenumsvorbehalt des Aufsichtsrates nach § 107 Abs. 3 AktG (mit Verweis auf § 171 AktG) darstellt, werden sich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsratsplenums somit für alle Bundesunternehmen, die unter die geplante Erweiterung des Anwendungsbereiches des CSRD-Richtlinienvorschlages fallen, erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass die Regelung des § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG, wonach der Aufsichtsrat den Nachhaltigkeitsbericht zu prüfen hat, fortbesteht.

Der Aufsichtsrat soll somit künftig auch die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes übernehmen. Darüber hinaus muss er die Prüfung der Unabhängigkeit des Prüfers der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte – u.a. im Hinblick auf die Einhaltung des Verbots der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen – übernehmen, denn die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung fällt mit der Prüfung des Jahresabschlusses zusammen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass der Prüfer bei der Erstellung der Nachhaltigkeitsinformationen mitgewirkt hat.

Der CSRD-Richtlinienvorschlag sieht die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder durch den Abschlussprüfer oder einen anderen externen Prüfer vor. Die Sustainable-Finance-Strategie der Bundesregierung, die am 5. Mai 2021 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, sieht unter Maßnahme 8 vor, dass allein der Abschlussprüfer die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lage- bzw. Konzernlagebericht prüfen sollte. Für diese Auffassung spricht insbesondere, dass der Aufsichtsrat damit im Rahmen seiner eigenen Prüfung des Lage- bzw. Konzernlageberichtes nur einen Ansprechpartner hat. Zudem hat der Abschlussprüfer umfangreiche Kenntnisse von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und des internen Kontrollsystems, die bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen eine erhebliche Rolle spielen.

Unabhängig von diesem neuen regulatorischen Rahmen für die betroffenen Unternehmen hat sich das Überwachungsorgan bei Bundesunternehmen regelmäßig über die Maßnahmen der Geschäftsführung zur nachhaltigen Unternehmensführung und deren Umsetzung berichten zu lassen (Ziffer 6.1.1 Abs. 5 PCGK Bund).

3. Beteiligungsführung

Die Beteiligungsführung wirkt aktiv u.a. bei der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen und der Beschlussempfehlungen für den Aufsichtsrat mit. Daher benötigt auch die Beteiligungsführung umfangreiche

¹ Zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz siehe den Beitrag in der Rubrik „Lexikon“.

Kenntnisse über die künftig geplante Nachhaltigkeitsberichterstattung, um Empfehlungen für Beschlussvorlagen zu erstellen und die Aufsichtsratsmitglieder auf die Bilanzsitzung vorzubereiten.

V. Fazit

Die geplante Nachhaltigkeitsberichterstattung, die auf dem CSRD-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 21. April 2021 beruht, wird sich auch in erheblichem Maße auf Bundesunternehmen, insbesondere auf deren Geschäftsführungen und Aufsichtsräte auswirken. Aber auch auf die Beteiligungsführungen aus den Ressorts kommen zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung der Bilanzsitzungen der Aufsichtsräte ihrer Unternehmen zu. Das BMF bietet für die betroffenen Personenkreise seit September 2021 ein gesondertes Schulungsprogramm an und informiert über den Fortgang der Verhandlungen und der sich daran anschließenden Gesetzgebung u.a. in seinem regelmäßig erscheinenden Newsletter.